

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 14

Änderung der Kraftfahrzeugsteuergesetze

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die in § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgesehenen Steuersätze werden in ihrer Gesamtheit durch die folgenden jährlichen Steuersätze ersetzt:

| | je 200 kg Eigengewicht oder einen Teil davon RM | je 100 ccm Hubraum oder einen Teil davon RM |
|---|---|---|
| 1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge | | 12 |
| 2. Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse | | 18 |
| 3. Zugmaschinen ohne Güterladeraum: von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg. . | 30 | |
| von dem Eigengewicht über 2400 kg. . | 15 | |
| 4. Alle anderen Fahrzeuge, einschließlich Kraftomnibusse und Lastkraftwagen: von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg. . | 45 | |
| von dem Eigengewicht über 2400 kg. . | 15 | |

Artikel II

1. Das Steuerjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Steuern für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Juli eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in der Höhe des vollen jährlichen Steuersatzes zu entrichten. Steuern für Kraftfahrzeuge, die am oder nach dem 1. Juli eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in Höhe des halben jährlichen Steuersatzes zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes treten an die Stelle des § 13 (2) des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Artikel III

Die für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen in § 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gewährten Steuerbefreiungen kommen in Wegfall.

Artikel IV

§ 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (der „steuerbefreites Halten“ betrifft) wird wie folgt abgeändert:

- a) In Ziffer (2) werden die Worte „der Wehrmacht oder“ gestrichen;
- b) die Ziffern (3), (4) und (5) werden außer Kraft gesetzt.